



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

Reglement über die Tagesschule

27. November 2013

Die Einwohnergemeinde Zuzwil BE gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h,

beschliesst

Grundsatz

Artikel 1

- ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn in der Gemeinde Zuzwil eine genügende Nachfrage besteht.
- ² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission für alle Betreuungseinheiten Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Tagesschulangebote stehen den Schulkindern (Kindergarten - 9. Klasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil offen.
- ⁴ Die Schulkinder aus den Vertragsgemeinden der Schule Zuzwil können die Tagesschulangebote nutzen, wenn mit der Wohnsitzgemeinde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Pädagogischer Anspruch

Artikel 2

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Gebühren

Artikel 3

- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Anstellungen

Artikel 4

- ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Versammlung vom 27. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Rolf Gnehm

sig. Elisabeth Seewer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2013 bis 27. November 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 bekannt.

Zuzwil, 30. Dezember 2013

Die Gemeindeverwalterin:

Elisabeth Seewer